

## **FISCHEREIORDNUNG**

### **KAMP I/7c**

Ausgabe 18.03.2025

#### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

- I. Mit der Übernahme einer Fischereierlaubnis verpflichtet sich jeder Fischer, den Inhalt dieser Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und alle Bestimmungen einzuhalten. Jeder Lizenznehmer ist angehalten und verpflichtet, sich mit dem NÖ Fischereigesetz vertraut zu machen und dieses einzuhalten.
- II. Änderungen dieser Fischereiordnung, die während der Dauer einer Lizenz von der Revierleitung vorgenommen und bekanntgegeben werden, sind für den Lizenznehmer verpflichtend.
- III. Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute hat ihm fernzuliegen, ebenso jede Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne verboten, gefangene Fischer zu verkaufen bzw. sie als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden.

#### **2. VERHALTEN IM WASSER**

##### **I. Umwelt und Naturschutz**

Es ist verboten, Abfälle (auch Papierhüllen, Vorfächer, Schnüre, Dosen u.ä.) am Ufer oder im Wasser zurückzulassen. Rund um das Gewässer liegen Forst- und Jagdreviere. Jede Beunruhigung und Verunreinigung ist zu vermeiden.

##### **II. Weidgerechtigkeit**

Bei der Behandlung von Fischen ist größtmögliche Schonung geboten!

- i) Das Entködern und Zurücksetzen hat unbedingt mit nassen Händen und möglichst unter Wasser zu erfolgen.
- ii) Jeder Fischer muss eine Löszange und einen geeigneten Fischtöter mit sich führen.
- iii) Der Drill ist möglichst kurz zu halten.
- iv) Die zur Entnahme bestimmten Fische sind sofort zu töten und zu verwahren. Das Haltern in Setzkeschern oder Netzen ist verboten, ebenso eine Ablage am Ufer.
- v) Die Verwendung eines Keschers ist nur bei für die Entnahme bestimmten Fischen erlaubt.

##### **III. Rücksicht auf andere Fischer**

- i) Der Fliegenfischer braucht eine gewisse Bewegungsfreiheit, ein hinzukommender Fischer sollte nicht ohne zu fragen unter einer Entfernung von 50m einwaten.
- ii) Der flussauf fischende Wadfischer sollte vor dem flussab fischenden Vorrang haben. Ein Auswaten in angemessener Entfernung (50 m) ist geboten. Unüberlegtes Waten kann eine Strecke für lange Zeit beunruhigen und ist zu vermeiden (zB. Überqueren in der Nähe eines anderen Fischers.)

#### **3. FISCHEREIBESTIMMUNGEN**

##### **I. Reviergrenzen**

Mit dem gelösten Erlaubnisschein darf der Kamp ca. 100 m flussabwärts des Kraftwerkes Rosenberg bis zur Fischereigrenze in Gars am Kamp (Tennisplatz) befischt werden. Die Grenzen sind mit Tafeln

gekennzeichnet. Alle Zubringer sind ganzjährig geschont. Jeder Lizenznehmer hat die Pflicht, sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.

##### **II. Mitführen des Erlaubnisscheins**

Die amtliche Fischereikarte, die Fischereilizenz und der Fangkalender sind immer mitzuführen.

### III. Gerät und Köder

- i) Auf der gesamten Strecke darf nur mit **einer Fliegenrute** und mit einer **Fliege, Nympe, Nassfliege** oder mit **einem Streamer** mit **einem Hakenbogen** gefischt werden. Schwimm- oder Wurfhilfen am Vorfächer (Wasserkugeln, Wurfblei) sind verboten.
- ii) **In den Stauräumen** („Stauraum Anfang“ ist gekennzeichnet „Stauraum Ende“ ist das flussabwärts gelegene Wehrpolster) sind **Systeme mit mindestens 7 cm Länge** (ohne Haken gemessen), also toter Köderfisch, Löffel, Wobbler, Blinker u.ä. allerdings nur mit **Einzelhaken** (max. 2 Stk.) erlaubt.
- iii) Auf **Friedfische** ist diesen Zonen nur ein widerhakenloser (niedergebogener Widerhaken) Haken und nur eine Rute erlaubt. Das Fischen mit Teig od. ä. ist nur in den Stauräumen erlaubt. Außerhalb dieser Zonen müssen alle anderen Geräte außer Fliegenruten zerlegt und ohne Köder transportiert werden.
- iv) Auf der gesamten Strecke ist das Fischen mit Wurm, Made, toten u. lebenden Insekten oder anderen lebenden Ködern verboten!
- v) Innerhalb der Fliegenstrecken ist mit **Schonhacken bzw. niedergebogenem Widerhaken** zu fischen!
- vi) Das Fischen vom treibenden Boot ist verboten.
- vii) Das Fischen von Brücken ist verboten.
- viii) Fischereigeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt werden.

### IV. Fischereizeiten

- i) Die Saison beginnt am 1. April des Jahres und endet am **31. Dezember** des Jahres. Innerhalb dieser Zeit sind die gesetzlichen Schonzeiten zu beachten.
- ii) Das Fischen ist nur am Tag erlaubt (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, (laut Tageszeitung).
- iii) Bitte die Tage an denen gefischt wurde im Fangkalender eintragen.

### V. Entnahme

- i) **Salmoniden**: pro Tag dürfen **2 Stück** entnommen werden.  
Pro Woche darf die Gesamtentnahme **6 Stück** Salmoniden (einschl. der Äsche) nicht übersteigen. Diese Jahresentnahme ist mit **35 Stück** (Salmoniden einschl. Äschen) beschränkt.
- ii) Ab 1. Mai ist **1 Äsche** am Tag zur Entnahme frei (**Brittelmaß 35cm**)
- iii) **Karpfen**: Pro Tag dürfen **2 Karpfen** entnommen werden.
- iv) Die Koppe ist ganzjährig geschont
- v) Andere Fische wie Hechte, Aitel u. übrige Fische, sofern diese nicht einer gesetzlichen Schonung unterliegen, können unbeschränkt entnommen werden.
- vi) **Brittelmaße: Bachforelle, Regenbogenforelle**: 26 cm, **Äsche**: 35cm, **Hecht**: 50cm, **Karpfen**: 40cm.
- vii) **Zusätzlich ist bei der Bachforelle ein Zwischenschonmaß von 35 bis 40cm zu beachten**
- viii) Eintragungen: Jeder entnommene Fisch ist sofort nach der Entnahme in den Fangkalender in der entsprechenden Datumszeile und Fischspalte mittels Strich (|) einzutragen.

### VI. Zurücksetzen

Nicht zur Entnahme bestimmte Fische sind schonend zurückzusetzen (s. 2. II dieser Fischereiordeung) Verangelte Fische sind aufgebrochen und zerkleinert dem Wasser zu übergeben. Als verangelt gilt ein Fisch dann wenn er stark blutet, nicht wiederzubeleben ist, das Brittelmaß aber nicht erreicht. Jeder Fischer hat geeignete Geräte zum Entködern, Abschlagen, Messen und Zerkleinern bzw. Aufbrechen der Fische mitzuführen.

### VII. Kontrolle

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordeung sind die bestellten und behördlichen beedeten Fischereiaufseher befugt und verpflichtet. Sie sind mit einem behördlichen Dienstabzeichen und einem Dienstausweis versehen. Ihren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht und Pflicht:

- die amtliche Fischerkarte und die Fischereilizenz zu überprüfen,
- die Eintragungen im Fangkalender zu überprüfen,
- die Beute zu messen und zu zählen, den Köder und das Gerät zu überprüfen,

# HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG  
HORN

- Behältnisse zu überprüfen, die Einhaltung der Fischereiordeung zu überwachen und bei Feststellung einer Übertretung, die Lizenz sofort zu entziehen und der Revierleitung und gegeben falls auch der Behörde zu melden oder Anzeige zu erstatten.

Bei einer Kontrolle sind dem Fischereiaufseher unaufgefordert die Beute, der Fangkalender, die Lizenz und das Gerät zu zeigen!

## VIII. Gast

Ein Lizenznehmer kann fallweise einen Gast zum Fischen einladen. Während der Gast fischt, muss der Lizenznehmer pausieren und auf Rufweite anwesend sein. Der Gastfischer muss im Besitz einer amtlichen Fischerkarte für NÖ sein oder eine NÖ Gastkarte gelöst haben. Der Lizenznehmer haftet für die Einhaltung der Fischereiordeung und des NÖ Fischereigesetzes. Die Entnahme und die Eintragung der Entnahme erfolgt im Fangkalender des Lizenznehmers. Es gilt nur die Entnahme für einen Fischer. Regelmäßige Einladungen an dieselbe Person sind nicht gestattet. Wenn eine Einladung an einem Gastfischer erfolgt, ist gleichzeitig eine Meldung an einen Fischereiaufseher mit den Daten des jeweiligen Gastes zu machen.

## IX. Allgemeines

- i) Jeder Fischer hat alles zu vermeiden, was zu Zwistigkeiten mit dem Anrainer führen könnte. Für verursachten Sach- und Flurschaden hat jeder Fischer selbst zu haften.
- ii) Die **Fischereilizenz** und der **Fangkalender** sind **unbedingt** bis **Mitte Jänner des Jahres** der Revierleitung oder der Forstverwaltung Horn ausgefüllt zuzusenden. Der Verlust einer Lizenz oder Fangkalenders ist unverzüglich der Revierleitung oder einem Aufseher zu melden.
- iii) Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entziehung zurückerstattet.

### Aufseher:

Hafenscher Robert  
Hundlinger Robert  
Kaltschik Stefan

0664/5457964  
0676/6228112  
0660/2013674

r.hafenscher@hoyos.co.at